

S a t z u n g
über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Gemeinde Roetgen

(zuletzt geändert durch 39. Änderungssatzung vom 08.12.2020)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende 38. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtungen soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Haltestellenbuchten, Rinnen und Abdeckungen der Einläufe; Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte befestigte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverordnung (STVO)
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ausgenommen sind die im anliegenden Straßenverzeichnis

kenntlich gemachten Straßenzüge, für die eine Reinigungsleistung durch die Gemeinde erfolgt, die sich allerdings ausschließlich auf die Winterreinigung (Räumen und/oder Streuen) bezieht (Gehwegreinigung).

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

1. Straßenreinigung:
Soweit die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege einschließlich der Bankette den Anliegern übertragen wird, sind diese soweit erforderlich vor Sonntagen bis zum Einsetzen der Dunkelheit zu säubern. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von einer Reinigungspflicht. Kehrrichte und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
2. Winterwartung:
Die Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Die freizuhaltenden Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehende, begehbare Fläche gewährleistet ist. Auf Gehwegen sowie kombinierte Geh- und Radwegen ist bei Glätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen Ausnahmefällen, z. B. Eisglätte, Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen sowie kombinierte Geh- und Radwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken o. ä. Streckenabschnitten.
Schnee und entstehende Glätte sind tagsüber nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte alsbald zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit obliegt der Gemeinde.
4. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges sowie kombinierte Geh- und Radwege oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

5. Dies gilt nicht für die im Straßenverzeichnis gesondert kenntlich gemachten Straßenzüge, für die die Gemeinde die Reinigung innehat.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt als Gegenleistung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Ist die Reinigung oder Wartung an einem am Ende der Bebauung liegenden Grundstück nicht an der gesamten Frontlänge erforderlich, so ist nur der gereinigte oder gewartete Teil maßgebend. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2), bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer zweimaligen Reinigung innerhalb eines Jahres beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich von Fahrbahnen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (nur die Straßen, die der Reinigungspflicht der Gemeinde unterliegen) 1,19 EURO (S 10)
- dem überörtlichen Verkehr dienen 1,05 EURO (S 20)
- (5) Wird die Winterwartung der Fahrbahnen von der Gemeinde ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) von Fahrbahnen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 1,62 EURO (S 30)
- dem innerörtlichen Verkehr dienen 1,45 EURO (S 40)
- dem überörtlichen Verkehr dienen 1,29 EURO (S 50)
- Für Gehwege, für die die Gemeinde die Winterwartung innehat, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) von Gehwegen an Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen 1,11 EURO (S 60)
- dem überörtlichen Verkehr dienen 0,99 EURO (S 70)
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 und Abs. 5 genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
Regelmäßig ist eine Reinigung dann, wenn sie mindestens einmal pro Jahr durchgeführt wird.
Bei neu zugerechneten Grundstücken beginnt die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des im Einheitswertbescheid ausgewiesenen Zurechnungsdatums des Finanzamtes (i.d.R. zum 01.01. des Zurechnungsjahres), sofern nicht Satz 1 anzuwenden ist.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen einmalig entfällt oder eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird mit je $\frac{1}{4}$ zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
Die Gebühr kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden, wenn sie von erheblichem Gewicht sind oder wiederholt begangen werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese 39. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Roetgen

1. Straßen- und/oder Gehwegreinigung bzw. Reinigung der kombinierten Geh- und Radwege durch die Anlieger, wenn nicht unter 2. aufgehoben
2. Fahrbahnreinigung durch die Gemeinde (S10/S20)
3. Winterwartung der Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege durch die Anlieger, wenn nicht unter 6. aufgehoben (S60/S70).
4. Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde
5. Straßenart:
 - a) Anliegerverkehr (S 30)
 - b) innerörtlicher Verkehr (S 40)
 - c) überörtlicher Verkehr (S 50)
6. Gehwegreinigung durch die Gemeinde
 - a) innerörtlicher Verkehr (S60)
 - b) überörtlicher Verkehr (S70)

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50	8 S60	9 S70
	Gemeinde Roetgen									
3247	Ahornweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3262	Am Kloster	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3258	Am Münsterwald	x	-	x	x	-	x	-	-	-
8489	Am Sportplatz	x	-	x	x	x	-	-	-	-
	Fußweg Am Sportplatz/Wiedevonn	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3257	Am Vennstein	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3267	Auf dem Steinbüchel	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3201	Bahnhofstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3248	Birkenhain	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3202	Brandstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
	Brandstraße von Hauptstraße bis Müllergasse rechte Seite	x	x	x	x	-	x	-	-	-
3249	Buchenhain	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3203	Bundesstraße	x	x	x	x	-	-	x	-	-

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50	8 S60	9 S70
3203	Bundesstraße ab Einmündung Grünepleistraße bzw. von Einmündung Südstraße bis Einmündung Gewerbegebiet	x	x	-	x	-	-	x	-	x
3250	Eichenstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3251	Erlengrund	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3204	Faulenbruchstraße	x	x	x	x	-	-	x	-	x
3244	Filterwerk (Privatweg)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3205	Greppstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3206	Grünepleistraße bis Schleebachstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3206	Grünepleistraße von B 258 bis Neustraße	x	x	x	x	-	x	-	-	-
3265	Hackjansbend	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3207	Hauptstraße (ab Ampel bis Einmündung Brandstraße)	x	x	-	x	-	-	x	-	x
3207	Hauptstraße Stichweg Nr.125-129	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3207	Hauptstraße Stichweg Nr. 76 - 78	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3207	Hauptstraße restlicher Bereich	x	x	x	x	-	-	x	-	-
3252	Heckenweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3208	Heidkopf	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3246	Heidring	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3209	Hofstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
8488	Hermann-Josef-Cosler-Straße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3266	Im Dorf	x	-	x	x	x	-	-	-	-
	Fußweg / Treppe Im Dorf/Greppstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
	Fußweg Im Dorf/Muerenbruch	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3259	Im Rummel	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3245	Im Winkel	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3264	In den Strüchen	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3210	Jennepeterstraße	x	x	-	x	-	x	-	x	-
3211	Kalfstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3212	Keusgasse	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3213	Kirschfinkgasse	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3214	Knippstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50	8 S60	9 S70
3254	Vennstraße von B 258 gesehen 1. Stichstraße links	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3235	Vogelsangstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3226	Waldstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3260	Wiedevonn	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3237	Wilhelmstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3238	Willemslägerweg	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3239	Wintergrünstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3240	Wollwaschweg bis Anfang Privatweg	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3255	Zum genagelten Stein	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8493	Fußweg/Treppe Im Dorf/Greppstraße	x	-	-	x	x	-	-	-	-
8494	Fußweg Im Dorf/ Muerenbruch	x	-	-	x	x	-	-	-	-
8487	Muerenbruch	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8488	Hermann-Josef-Cosler-Straße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8489	Am Sportplatz	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8490	Zur alten Weberei	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8491	Fußweg Am Sportplatz/Wiedevonn	x	-	-	x	x	-	-	-	-
8490	Zur alten Weberei	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8492	Fußweg Zur Alten Weberei/ Rosentalstraße (Neumarker Weg)	x	-	x	x	x	-	-	-	-

	<u>Gemeindeteil Rott</u>									
3296	Auf dem Bend	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3271	Auf der Alm	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3272	Bergstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3273	Birksiefenweg bis Forsthaus	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3274	Brunnenweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3275	Erftweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3276	Faggenwinkel	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3277	Hahnbruch	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3278	Hangstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-

3279	Im Dickenbruch bis Wendeplatz	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3298	Im Gehaaks	x	-	x	x	x	-	-	-	-
Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50	8 S60	9 S70
3280	Im Städtchen	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3295	Im Uelenbend	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3281	Königsberger Straße	x	-	x	x	-	-	x	-	-
3282	Lambertzweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3283	Lammersdorfer Straße	x	-	x	x	-	-	x	-	-
3284	Leistraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3885	Lensbachstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3286	Quirinusstraße	x	x	x	x	-	-	x	-	-
3286	Quirinusstraße Stichweg Haus Nr.7	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3287	Roetgener Straße	x	x	x	x	-	-	x	-	-
3294	Rotterdell	x	-	x	x	-	-	x	-	-
3288	Schnickevenn	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3289	Talweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3297	Tiergarten	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3290	Uelenbenderweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3291	Vichttalweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3292	Wiesenstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3293	Zum Struffelt	x	-	x	x	x	-	-	-	-
	<u>Gemeindeteil</u> <u>Mulartshütte</u>									
3321	Drosselweg (Privatweg)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3322	Finkenweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3323	Hahner Straße	x	x	x	x	-	-	x	-	-
3324	Jägerspfad	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3325	Kulfstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3326	Rommerichweg (Privatweg)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3327	Schnacke-Busch-Straße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3329	Vichtbachstraße	x	x	x	x	-	-	x	-	-
3328	Zweifaller Straße	x	x	x	x	-	-	x	-	-